

Schutzrechtsverordnung vom 15. November 1983 (GBL I 1983 Nr. 34 S. 335) in Höhe bis zu 500Mark, wenn der Betrieb gemäß § 12 Schutzrechtsverordnung und § 4 Abs. 4 Patentgesetz die Erfindung in anderen Staaten zum Patent anmeldet. Diese einmalige materielle Anerkennung wird vom Leiter des Betriebes festgesetzt, der die betreffende Auslandsanmeldung vornimmt. Sie wird 2 Monate nach der ersten Auslandsanmeldung fällig. Die Voraussetzungen für diese Form der m. A. sind nicht gegeben, wenn in RGW-Ländern ein Urheberschein beantragt wird.

Hinsichtlich der **Vergütung bei Benutzung von Erfindungen außerhalb der DDR** ist zu unterscheiden zwischen Vergütung bei Benutzung der Erfindung in anderen RGW-Ländern und Vergütung bei Lizenzvergabe. Die Vergütung bei Benutzung von Erfindungen in anderen RGW-Staaten regelt sich nach dem Abkommen über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit vom 12. April 1973 (GBL II 1973 Nr. 10 S. 109) und der 3. DB zur NVO vom 15. Mai 1975 (GBL 11975 Nr. 25 S.450). Werden im Ergebnis der Zusammenarbeit der RGW-Länder „gemeinsame Erfindungen“ oder Erfindungen eines Staates in anderen Staaten benutzt, so wird die Vergütung nach der nationalen Gesetzgebung des Benutzerlandes gezahlt. Wird eine in der DDR gemachte Erfindung im Zusammenhang mit einem Lizenzvertrag oder in anderer Form entgeltlich an einen Partner in einem anderen RGW-Land übergeben, erhalten die Erfinder eine Vergütung aus dem Erlös, die vom Betrieb festzusetzen ist und bis zu 15 Prozent des auf die Erfindung entfallenden Anteils am Erlös betragen kann. Bei unentgeltlicher Übergabe von Erfindungen erhalten die Erfinder, die Bürger der DDR sind, eine einmalige festzusetzende Vergütung. Die Vergütung wird immer in Mark gezahlt, und zwar innerhalb von 2 Monaten nach dem die Zahlungsverpflichtung auslösenden Ereignis. Bei Lizenzvergabe in Staaten, die nicht Mitglied des RGW sind, gilt die AO über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner in anderen Staaten vom 15. Mai 1975 (GBL I 1975 Nr. 25 S.451). Werden mit Partnern aus solchen Staaten Lizenzverträge abgeschlossen und enthalten die Unterlagen, die dem Lizenznehmer übergeben werden, Erfindungen, dann bekommen die Erfinder eine Vergütung, die vom Betrieb festzusetzen ist und bis zu 15 Prozent des unmittelbar auf die Erfindung entfallenden Anteils am Erlös betragen kann. Die Zahlung ist vom Lizenzgeber innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Exporterlöses vorzunehmen. Die bei Benutzung von Erfindungen außerhalb der DDR zu zahlenden Vergütungen werden auf den Vergütungshöchstbetrag von 200 000 Mark angerechnet.

Über die Gewährung einer **zusätzlichen materiellen Anerkennung für volkswirtschaftlich besonders be-**

deutsame Erfindungen entscheidet der Minister für Wissenschaft und Technik auf Vorschlag des Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen nach Abstimmung mit den zuständigen Ministern. Sie wird aus einem Fonds des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen gewährt, kann unabhängig von Beginn und Umfang der Nutzung einer Erfindung gezahlt werden und bis zu 10 000 Mark pro Erfindung betragen, unabhängig von der zu erwartenden Erfindungsvergütung. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 2 der 3. DB zur Schutzrechtsverordnung. Auf diese Form der m. A. haben die Erfinder keinen Rechtsanspruch, ein Anspruch auf die übrigen genannten Formen der m. A. ist - wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind - gegeben und auch durchsetzbar (// Vergütungsstreitigkeit bei Erfindungen).

materielle Anerkennung für Neuererleistungen - leistungsgerechte finanzielle Würdigung für Neuerervorschläge und für vereinbarte Neuererleistungen. Folgende Arten der m. A. werden angewendet: **Vergütung für Neuererleistungen, die auf Grund einer / Neuerervereinbarung gemäß § 13 Ziff. 2 NVO erbracht wurden, sowie für ? Neuerervorschläge.**

Die Neuerer haben einen Anspruch auf die Vergütung, wenn ihr Neuerervorschlag oder ihre vereinbarte Neuererleistung benutzt werden und zu einem Nutzen führen. Die Vergütung ist vom benutzenden Betrieb auf der Grundlage des im 1. / Benutzungsjahr erzielten gesellschaftlichen Nutzens an Hand der Anlage 1 zur NVO (vgl. Berechnungstabelle S.225) zu berechnen oder - wenn dieser Nutzen nicht in Geld meßbar ist - festzusetzen. Bei der Festsetzung wird der beschriebene Nutzen zugrunde gelegt; werden mit der Neuerung Unfallursachen oder bestimmte, in der 4. DB zur NVO vom 8. Juli 1977 (GBL I 1977 Nr. 23 S.295) festgelegte Arbeiterschwerisse eingeschränkt oder beseitigt, ist eine Bewertung der Wirkungen der Neuerung an Hand von Tabellen Grundlage für die Festsetzung der Vergütung. Zu der Vergütung, die für eine vereinbarte Neuererleistung berechnet oder festgesetzt wurde, wird ein Zuschlag von 20 Prozent hinzugerechnet (§12 der 1.DB zur NVO). Vergütungen bis zu 500 Mark werden innerhalb von 2 Monaten nach Benutzungsbeginn gezahlt. Bei höheren Beträgen ist innerhalb dieser Frist eine Vorvergütung in Höhe von 1/10 der zu erwartenden Vergütung zu zahlen, mindestens jedoch 500Mark. Innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des 1. Benutzungsjahres ist die Restvergütung zu zahlen. Im Laufe des 1. Benutzungsjahres können Zwischenvergütungen gezahlt werden, wenn die Höhe der Vergütung das rechtfertigt. Erhöht sich innerhalb von 2 Planjahren, die dem Jahr des Benutzungsbegins folgen, der Benutzungsumfang um mehr als 25 Prozent, wird eine Nachvergütung gezahlt. Die Vergütung beträgt für eine Neuerung mindestens 30 Mark und höchstens 30 000 Mark. Der erstbenutzende Betrieb kann die berechnete oder festgesetzte Vergütung bis zum Dreifachen erhöhen, wenn die besondere Bedeutung der Neuererleistung das erfordert. Bei überbetrieblicher Benutzung von Neuerungen innerhalb von 3 Jahren nach Beginn